

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4653**

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die
Parlamentarische Geschäftsführerin
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Monika Heinold

– im Hause –

Ihre Nachricht vom: 30.04.2009

Mein Zeichen: L 203 – 272/16

Bearbeiter/in:
Dr. Anika D. Luch

Telefon (0431) 988-1133
Telefax (0431) 988-1250
anika.luch@landtag.ltsh.de

21. September 2009

Änderung des Art. 6a LVerf: Schutz von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Frau Heinold,

Ihrer Bitte um Stellungnahme zum o. g. Thema und im Einzelnen zu den aufgeführten Fragen kommen wir im Folgenden gerne nach.

- 1. Handelt es sich bei den vorgeschlagenen Ergänzungen um allgemeine Staatszielbestimmungen? Sind diese als objektives Verfassungsrecht und verbindliche Orientierung mit einem definierbaren programmatischen Auftrag für Politik, Justiz und Verwaltung zu bewerten?*

Bevor eine Klassifizierung des Entwurfs für eine Verfassungsänderung der Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“ (Art. 6a LVerf-E) erfolgen kann, ist zunächst das grundlegende Begriffs- und Funktionsverständnis von Staatszielbestimmungen aufzuzeigen, um anschließend eine konkrete Einordnung des Entwurfstexts im Einzelnen vornehmen zu können.

I. Begriff und Funktion von Staatszielbestimmungen im Allgemeinen

Funktion und Rechtscharakter von Staatszielbestimmungen hat die *Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“* in ihrem Bericht von 1983 präzise umschrieben: Sie sind „Verfassungsnormen mit **rechtlich bindender Wirkung**, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung be-

stimmter Aufgaben – sachlich umschriebener **Ziele** – **vorschreiben**. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch eine Richtlinie und Direktive für das staatliche Handeln, auch für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften“¹. Durch Staatszielbestimmungen werden letztlich alle drei Gewalten gebunden. Der Gesetzgebung dienen die Direktiven als Orientierungspunkt für zu erlassende oder zu ändernde Gesetze; der Rechtsprechung und Exekutive dienen sie als Auslegungsrichtlinien und Abwägungsgesichtspunkt. Es handelt sich insofern um objektives Verfassungsrecht, dessen Inhalt grundsätzlich nicht von einzelnen Bürgern eingeklagt werden kann (siehe hierzu Frage 2).

Das *BVerfG* sieht in einer Staatszielbestimmung ein „verfassungsrechtliches Gebot“, dem die politisch verantwortlichen Organe zu entsprechen haben, weil ihm „nicht nur politische Bedeutung, sondern auch rechtlicher Gehalt zukommt“². Freilich gesteht es den zu politischem Handeln berufenen Staatsorganen zu, darüber zu entscheiden, **welche Wege zur Verwirklichung** eines Staatsziels als politisch richtig und zweckmäßig angesehen werden können. Es bestehe daher ein **breiter Raum politischen Ermessens** insbesondere für den Gesetzgeber³. Ein inhaltlich voll bestimmbarer Handlungsauftrag an die staatlichen Organe ist daher mit Staatszielbestimmungen grundsätzlich nicht verbunden (siehe hierzu Fragen 1 a/b).

Im *Schrifttum* wird häufig betont, Staatszielbestimmungen hätten zumindest eine wertvolle Impuls-, Integrations- und Edukationsfunktion⁴. „Ihre Bedeutung liegt darin, die für den Zusammenhalt einer Gesellschaft und für ihre Zukunftsgestaltung existentiell bedeutsamen Fragestellungen bzw. Problemstellungen als gesamtgesellschaftlich relevant zu indizieren und hierfür allgemein verbindliche Zielvorstellungen in der Form von Verfassungsdirektiven zu benennen. (...) Staatszielbestimmungen vermögen innovativ zu wirken und bei der Lösung gesellschaftlicher oder politischer Konfliktlagen produktiv durch eine Vervielfältigung politischer Optionen und Gestaltungsalternativen beizutragen“⁵.

¹ Der Bundesminister des Innern/Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge. Bericht der Sachverständigenkommission, 1983, Rn. 7.

² BVerfGE 36, 1 (17).

³ BVerfGE 36, 1 (17). Siehe u.a. auch BVerfGE 1, 97 (105); 8, 274 (329); 36, 73 (84); 50, 57 (108); 65, 182 (193).

⁴ Simon, in: Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, § 4 Rn. 4.

⁵ Sterzel, ZRP 1993, 13 (14).

II. Abgrenzung zu Grundrechten

Grundsätzlich sind unterschiedliche Dimensionen der Qualität von Verfassungsformulierungen auszumachen. **Staatszielbestimmungen** können, je nachdem wie eng sie formuliert sind, ein unterschiedliches Maß an Verbindlichkeit ausstrahlen, da sie den Gestaltungsspielraum für die Umsetzung der Zielvorgaben (im Sinne von **Mindeststandards**) mehr oder weniger einzuschränken vermögen⁶. **Grundrechte** haben demgegenüber normativ und funktional die stärkste Bedeutung und Wirkung. Sie begründen **unmittelbar Rechte für den Einzelnen** und binden nach Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG nicht nur die Exekutive und Judikative, sondern auch die Legislative⁷.

Während Grundrechte eher zur Begrenzung des staatlichen Handelns dienen (Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen in die persönliche Freiheitssphäre), tragen Staatszielbestimmungen einen **dynamischen Zug**⁸ und zielen auf staatliche Aktivität zur Sicherung oder Schaffung bestimmter Zustände oder Rechte⁹. Von daher sind **dynamische Ausdrücke** wie „Pflege“ und „Förderung“, „Schutz“ oder „Sicherung“ für Staatszielbestimmungen typisch¹⁰. Insbesondere landesverfassungsrechtliche Staatszielbestimmungen enthalten zumeist zwei Grundaussagen in Form eines Schutz- und eines Förderungsaspekts¹¹.

III. Einordnung des Entwurfstextes

Fraglich ist, ob sämtliche Bestandteile des Entwurfs von Art. 6a LVerf-E als Staatszielbestimmungen einzuordnen sind.

1. Absätze 1 und 2

„(1) Das Land, die Gemeinden und Kreise tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten Sorge für die Schaffung und Erhaltung kind- und jugendgerechter Lebensverhältnisse.“

⁶ Zum historisch im Zusammenhang mit der Weimarer Reichsverfassung vorbelasteten Begriff der „Programmsätze“ siehe u.a. *Müller-Bromley*, Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz?, 1990, S. 36 f., 39 f.; *Rincke*, Staatszielbestimmungen der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, S. 37 ff.

⁷ U.a. *Münder*, JAmt 2008, 299 (300).

⁸ *Scheuner*, Staatszielbestimmungen, in: Festschrift für Ernst Forsthoff, 1972, S. 325 (353).

⁹ Vgl. *Kutscha*, ZRP 1993, 339 (341). Ähnlich auch Landtag Nordrhein-Westfalen, Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses, Drs. 13/2171, S. 8.

¹⁰ Vgl. *Scheuner*, Staatszielbestimmungen, in: FS Forsthoff, 1972, S. 325 (337, 338).

¹¹ *Wahl*, Grundrechte und Staatszielbestimmungen im Bundesstaat, AöR 112 (1987), 26 (42).

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten schützen Land, Kreise und Gemeinden Kinder und Jugendliche gegen Armut, Ausbeutung sowie vor Gefahren für ihr Wohl.“

Ausweislich der Begründung der Volksinitiative¹² ist Art. 6 Abs. 1 und 2 LVerf-E als **Staatszielbestimmung** einzuordnen. Diese Einstufung wird auch durch nähere Betrachtung von Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift gestützt.

Durch die gewählte **Formulierung** in Art. 6a Abs. 1 und 2 LVerf-E, die sich ausdrücklich auf das Land und die Kommunen bezieht, wird deutlich, dass nicht lediglich ein Gesetzgebungsauftrag erteilt werden soll. Die Verwendung der **dynamischen Ausdrücke** wie „tragen Sorge für die Schaffung“ und „Schutz“ weisen deutlich auf den Charakter der Regelungen als Staatszielbestimmungen hin. Dieser so erteilte Auftrag an die explizit genannten öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften findet durch die nachfolgenden Absätze eine Konkretisierung.

Die Bündelung der Kinderbelange als „kind- und jugendgerechte Lebensverhältnisse“ in Art. 6a Abs. 1 LVerf-E lehnt sich nah an den Wortlaut des § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII an. Es handelt sich um eine Fortentwicklung des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), nach dem Staat und Gesellschaft in weiten Bereichen Einfluss auf die Lebensbedingungen von Kindern genommen haben. Die staatliche Garantienpflicht betrifft insoweit nicht nur die Pflege und Erziehung der Kinder als einzelne Rechtsträger, sondern sämtliche Rechte der Kinder und ein kindgerechtes soziales Umfeld. Damit wird über die grundgesetzlichen Individualkategorien der einschlägigen Grundrechte (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 6 GG) hinausgegangen¹³. Der einzelne Heranwachsende hat nicht nur einen grundrechtlichen individuellen Anspruch auf entwicklungsfreundliche Lebensbedingungen, vielmehr sind daneben die staatlichen Akteure bereits durch die in Art. 6a Abs. 1 und 2 LVerf-E enthaltene Zielvorgabe objektiv zur aktiven Schaffung eines insgesamt kindgerechten sozialen Umfeldes verpflichtet. Demzufolge legen auch **Sinn und Zweck** der vorgeschlagenen Regelungen die Einordnung als objektive Staatszielbestimmung nahe.

¹² Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“, Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

¹³ Siehe dazu die Ausführungen zu einer entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Norm in NRW Landtag Nordrhein-Westfalen, Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses, Drs. 13/2171, S. 5, 10.

2. Absatz 3

„Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbständigem Handeln entsprechen muss. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist bei allen Maßnahmen, die sie betreffen, die vorrangige Orientierung für staatliches und kommunales Handeln“.

Im Gegensatz zu den Regelungen in Art. 6a Abs. 1 und 2 LVerf-E werden in Absatz 3 Satz 1 nicht unmittelbar das Land und die Kommunen als Adressaten, sondern die Kinder und Jugendlichen als Träger von Rechten angesprochen.

Es ist allgemein anerkannt, dass sich Kinder im gleichen Umfang wie Erwachsene auf die Grundrechte des Grundgesetzes berufen können. Ihre Grundrechtsfähigkeit ist nicht eingeschränkt, sondern beginnt – wie allgemein die Rechtsfähigkeit – mit der Geburt¹⁴. Es handelt sich daher bei dem vorgeschlagenen Art. 6a Abs. 3 Satz 1 LVerf-E lediglich um eine „Darlegung dieser rechtlichen Gegebenheit“¹⁵. Der sich anschließende Relativsatz bringt zum Ausdruck, dass aufgrund des Entwicklungsstadiums von Kindern und Jugendlichen die Ausgestaltung der Rechte insbesondere den wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbständigem Handeln entsprechen müssen. Eine Begründung von gesonderten Rechtsansprüchen bzw. die Kreation neuer (Kinder-)Rechte ist nicht erkennbar. Es soll lediglich bei der einfachgesetzlichen Konkretisierung der bestehenden verfassungsrechtlichen Rechte oder der Auslegung einfachgesetzlicher Rechtspositionen auf die kindgerechte Ausgestaltung geachtet werden, die die besondere Entwicklungssituation der Heranwachsenden ausreichend berücksichtigt.

Insofern handelt es sich bei Art. 6a Abs. 3 Satz 1 LVerf-E eher um eine Ein- bzw. Überleitung zu Satz 2, der staatliches und kommunales Handeln dem grundrechtsgeschützten Wohl der Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Dieser Auftrag entspricht Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention¹⁶, der die Vertragsstaaten „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen“, verpflichtet, das Kindeswohl als einen Gesichtspunkt zu

¹⁴ Kahl, DÖV 2009, 2 (11) unter Hinweis darauf, dass hiervon die Frage der Prozessfähigkeit und damit im Rahmen des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG der Grundrechtsmündigkeit zu trennen sei.

¹⁵ Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“, Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

¹⁶ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, Zustimmungsgesetz vom 17.2.1992, BGBl. II S. 121; am 5.4.1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990).

betrachten, „der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Auf einfachgesetzlicher Ebene geschieht dies durch § 1 SGB VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Erweiterung und Umformulierung des bestehenden Art. 6a LVerf im Sinne des Entwurfs wird die Bindung aller staatlichen Gewalt auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus deutlich klargestellt.

Inhalt und Formulierung lassen Art. 6a Abs. 3 LVerf-E daher insgesamt den Charakter einer Staatszielbestimmung im Sinne einer programmatischen Leitlinie angedeihen.

4. Absatz 4

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung und auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“.

Fraglich ist, ob mit der gewählten subjektiven Formulierung des Art. 6a Abs. 4 LVerf-E den Kindern und Jugendlichen individuell einklagbare Rechtspositionen eingeräumt werden sollen. Wenn hier von „Rechten auf (...)“ die Rede ist, weist die Formulierung eine deutliche Nähe zu grundrechtlichen Verbürgungen auf.

Staatszielbestimmungen stehen sog. **sozialen Grundrechten** besonders nahe. Ältere Landesverfassungen und einige der neuen Bundesländer haben soziale Staatsaufgaben in die Form von Grundrechten gekleidet¹⁷ und den Bürgern z.B. ein Recht auf Arbeit oder Wohnung „versprochen“. Dabei handelt es sich aber nicht im Sinne der klassischen Grundrechte um unmittelbar einforderbare subjektive Rechte, sondern ihrem Inhalt nach lediglich um Staatsaufgaben regelnde Bestimmungen¹⁸.

Das „Recht auf Förderung ihrer Entwicklung“ in Art. 6a Abs. 4 LVerf-E knüpft an die Grundrechtsposition des Kindes nach Art. 2 Abs. 1 GG an. Dieses (zumindest ursprünglich überwiegend als Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen konzipierte) „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ wird durch Verbindung mit dem Entwicklungsgedanken in Richtung eines umfassenden Rechts des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung sowie gewaltfreie Erziehung präzisiert¹⁹. Durch den Begriff der

¹⁷ Art. 28 Abs. 2 LVerf Hessen, Art. 24 Abs. 1 Satz 3 LVerf NW, Art. 45 Satz 2 LVerf Saarland, Art. 7 Abs. 1 LVerf Sachsen, Art. 48 LVerf Bbg, Art. 166 LVerf Bay.

¹⁸ *Jutzi*, in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1994, Art. 43 Rn. 7. Siehe auch *Sterzel*, ZRP 1993, 13 (17). Ebenso *Kutschä*, ZRP 1993, 339 (342).

¹⁹ Zum „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ in einer entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Norm in NRW siehe Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 13/472, S. 5; ebenso die Begründung eines inhaltlich

Förderung wird das Staatsziel über den Schutz vor Beeinträchtigungen hinaus auf positive Förderung gerichtet. Es ist eine in die Zukunft gerichtete Wirkung, nicht nur eine bloße Nachteilsbeseitigung gemeint. Andererseits wird nicht gefordert, dass die Erfüllung des Ziels garantiert wird²⁰. Der Begriff „Förderung“ betont damit wiederum die für Staatszielbestimmungen typische Leistungskomponente²¹ und den dynamischen Charakter der Zielbestimmung. Auch die ebenfalls genannten Rechte auf gewaltfreie Erziehung und Bildung²² sind Rechte, die von außen aktiv gewährleistet werden müssen, so dass sie insgesamt als soziale Rechte und damit als Formulierung von Staatsaufgaben zu verstehen sind²³. Dies bringt auch die Begründung des Gesetzentwurfs durch die Volksinitiative deutlich zum Ausdruck²⁴.

Die Landesverfassung Schleswig-Holsteins enthält bislang neben den staatsorganisationsrechtlichen Regelungen insbesondere Staatszielbestimmungen (Art. 5, 5a, 6, 6a, 7, 9 LVerf). Mit Art. 2a LVerf wird die landesverfassungsrechtliche Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes angeordnet und damit auf die eigenständige Normierung von Grundrechten verzichtet²⁵. Insofern ergibt sich auch aus der systematischen Gesamtschau der Landesverfassung, dass mit Art. 6a Abs. 4 LVerf-E ebenfalls keine grundrechtlichen Positionen, sondern eine „systemkonforme“ Staatszielbestimmung festgeschrieben werden soll.

5. Ergebnis

Art. 6a LVerf-E ist insgesamt nicht nur aufgrund der Gesetzesbegründung, sondern auch nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der einzelnen Regelungen als **Staatszielbestimmung** anzusehen.

entsprechenden Gesetzentwurfs der SPD-, B90/Grüne- sowie CDU-Landtagsfraktion, Landtag des Saarlandes, Drs. 13/1269, S. 4.

²⁰ Vgl. dazu die Ausführungen zu einer entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Norm in M-V, Sauthoff, in: Litten/Wallerath, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2007, Art. 14 Rn. 9.

²¹ Vgl. Jutzi, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 24 Rn. 13.

²² Siehe zum „Recht auf Bildung“ und dessen rechtlicher Qualität in den Landesverfassungen Pöschel/Rux/Langer, Das Recht auf Bildung, 2009, S. 109, 124, 134, 140, 146, 164, 168, 172, 178, 183, 186, 190, 198.

²³ Inwiefern Kollisionslagen mit dem in Art. 6 GG niedergelegten staatlichen Wächteramt denkbar erscheinen siehe Frage 5 c.

²⁴ Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“, Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

²⁵ Lediglich Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 8 Abs. 2 und 4 LVerf weisen subjektiv öffentliche Rechtspositionen aus. Siehe hierzu Caspar, in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 3 Rn. 10; Waack, in: ebenda, Art. 4 Rn. 1 ff.; Helle-Meyer, in: ebenda, Art. 8 Rn. 2.

1a) Lassen sich aus den jeweiligen Formulierungen der Absätze 1 bis 4 konkrete Handlungsaufträge für die genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts ableiten?

1b) Lässt sich genauer bestimmen, wann und wie die formulierten „Pflichten“, z. B. der Auftrag zur Schaffung kindgerechter Lebensverhältnisse (Abs. 1) oder zum Schutz vor Armut (Abs. 2) durch aktives Tätigwerden von Land, Kreisen, Städten oder Gemeinden umgesetzt werden müssen?

Art und Maß der rechtlichen Bindung solcher Verfassungsaufträge in Form von Staatszielbestimmungen können sehr **verschieden** sein, je nachdem wie bestimmt die Vorgaben der Verfassung die Staatsorgane festlegen; sie reichen von mehr programmatischen Leitlinien bis hin zu strikt bindenden Verfassungsanordnungen für eine bestimmte Gesetzgebung. Grundsätzlich muss nach dem demokratischen Prinzip der gesetzgeberischen **Gestaltungsfreiheit** dem Gesetzgeber die Entscheidung vorbehalten bleiben, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt er die Staatsaufgaben erfüllen will und ob dabei auch Ansprüche einzelner auf öffentliche Leistungen entstehen sollen²⁶. Auch das BVerfG geht von einem breiten Raum politischen Ermessens aus (siehe Frage 1).

In Art. 6a LVerf-E werden zwar Ziele wie die Schaffung von kind- und jugendgerechten Lebensverhältnissen oder der Schutz vor Armut genannt, konkrete Handlungsaufträge zur Zielerreichung sind den Regelungen jedoch nicht zu entnehmen. Der Gestaltungsspielraum der adressierten staatlichen Gewalten bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird nicht eingeschränkt. Mithin hat die Realisierung des Änderungsvorhabens zu Art. 6a LVerf keine konkreten Vollzugsnotwendigkeiten zur Folge.

Durch den in Art. 6a Abs. 1 und 2 LVerf-E enthaltenen Hinweis „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ wird zudem ausdrücklich herausgestellt, dass lediglich tatsächlich, insbesondere nach der bestehenden Kompetenzordnung²⁷ Mögliches verfassungsrechtlich eingefordert wird.

²⁶ Bericht der von den Bundesministerien des Innern und der Justiz berufenen *Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“*, 1983, S. 13, 19 ff., 49 f. Siehe auch *Lücke*, AöR 107 (1982), S. 15 ff.; *Sterzel*, ZRP 1993, 13 ff.; *Wahl*, AöR 112 (1987), 26 ff.; *Laier/Zimmermann*, ZG 2008, 355 (362 ff.).

²⁷ Siehe hierzu *Wahl*, AöR 112 (1987), 26 (44 f.); *Kutscha*, ZRP 1993, 339 (343).

Art. 6a LVerf-E enthält hinsichtlich der erstrebten Zielerreichung keinerlei zeitliche Eingrenzung. Es ist jedoch zu beachten, dass die staatlichen Organe stets verpflichtet sind, den Verfassungsauftrag in angemessener Zeit soweit wie möglich umzusetzen²⁸.

Im Jahr 2008 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das Kinderschutzgesetz²⁹ verabschiedet, das die Aufgaben der Jugendämter, Beratungsangebote, die Förderung von Jugendschutzträgern sowie von Fortbildungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure betrifft. Dieses in Reaktion auf den bereits bestehenden Art. 6a LVerf erlassene Kinderschutzgesetz stellt ebenfalls eine Möglichkeit zur einfachgesetzlichen Umsetzung der in Art. 6a Abs. 1 und 2 LVerf-E angelegten Staatszielbestimmungen dar. Ob weitere flankierende Regelungen oder Änderungsbedarf zur gesetzgeberischen Verwirklichung der in Art. 6a LVerf-E genannten Staatszielbestimmungen erforderlich sind, wäre vom Gesetzgeber zu überprüfen. Im Übrigen sind die anderen Staatsgewalten verpflichtet, der objektiv-rechtlichen Wertentscheidung der Landesverfassung durch Art. 6a in der täglichen Praxis zum einen bei der Anwendung und Auslegung solcher Landesnormen Rechnung zu tragen, die Ermessen eröffnen oder Beurteilungsspielräume gewähren³⁰. Zum anderen ist die Staatszielbestimmung auch in der gesetzessfreien Verwaltung bei Förderungsvorhaben etc. maßgeblich zu berücksichtigen.

2. *Sind aus den einzelnen Absätzen individualrechtliche Ansprüche ableitbar, so dass einzelne Kinder/Jugendliche bzw. ihre gesetzlichen Vertreter einen konkreten Anspruch auf Erfüllung der definierten Ziele gegenüber den genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts einklagen können?*

Für die Staatszielbestimmungen ist es charakteristisch, dass sie zwar verbindlich sind, gleichzeitig aber im Unterschied zu Grundrechten keine individuellen Ansprüche gewährleisten, die vom Staatsbürger notfalls vor Gericht eingeklagt werden könnten³¹.

²⁸ Siehe hierzu *Laier/Zimmermann*, ZG 2008, 355 (363).

²⁹ Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 29.5.2008, GVBl. 2008, 270.

³⁰ So auch der Hinweis in Erläuterungen zu entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Normen in NRW und Bayern: *Müller-Terpitz*, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 6 Rn. 17; *Wolff*, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, 2009, Art. 126 Rn. 46.

³¹ *Simon*, in: Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, § 4 Rn. 10. *Murswiek*, in: Sachs, 4. Aufl. 2007, Art. 20a Rn. 12 m.w.N. *Sterzel*, ZRP 1993, 13 (17). *Münder*, JAmt 2008, 299 (301) unter Verweis auf *BVerfG*, NJW 2003, 1381 ff. *Kutscha*, ZRP 1993, 339 (341)

Damit ist diesen Verfassungsnormen aber nicht jegliche Justiziabilität abzusprechen. Zwar muss die Rechtsprechung den politischen Instanzen einen weiten Spielraum bei der Konkretisierung dieser Normen zubilligen. Allerdings ist der Verfassungsrechtssprechung die Kompetenz zuzugestehen, bei totaler Untätigkeit oder bei evidenter grober Vernachlässigung einer Zielbestimmung die Verletzung der betreffenden Norm festzustellen; in einem solchen Fall entfaltet eine solche Staatszielbestimmung ausnahmsweise eine „subjektivrechtliche Komponente“³².

3. *Welche Rolle spielt im Zusammenhang mit den Fragen 1 und 2 die Unbestimmtheit der Begrifflichkeiten, die als Zielsetzungen in der Landesverfassung verankert werden sollen? (...) Gibt es einen grundsätzlichen, systematischen Problemgehalt aufgrund der Unbestimmtheit der Zielbestimmungen bzw. ihrer Interpretationsfähigkeit?*

Bei der inhaltlichen Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe überlässt der Gesetzgeber den Rechtsanwendenden Organen einen sog. Beurteilungsspielraum. Für die Beurteilung der Frage, ob der jeweilige gesetzliche Tatbestand vorliegt, wird ein Einschätzungsspielraum zugestanden. Dieser Beurteilungsspielraum ist jedoch grundsätzlich voll gerichtlich überprüfbar. Insofern können keine willkürlichen Maßstäbe bei der Rechtsanwendung angelegt werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in sämtlichen Rechtsbereichen zu finden und bringen keinen grundsätzlichen Problemgehalt mit sich; sie genügen vielmehr den rechtsstaatlichen Ansprüchen an Rechtssicherheit.

Die Unbestimmtheit der Begriffe ist ein wesentlicher Grund dafür, dass aus Art. 6a LVerf-E keine konkreten Handlungsaufträge für die in Pflicht genommenen Körperschaften des öffentlichen Rechts herausgelesen werden können. Damit einher geht der Umstand, dass sich somit auch keine konkreten, unmittelbar subjektiv-rechtlichen und damit justiziablen Ansprüche aus Art. 6a LVerf-E für den Einzelnen herleiten lassen, sondern dieser vielmehr als objektiv-rechtliche Staatszielbestimmung fungiert, aus der nur in Ausnahmefällen einklagbare Positionen abzuleiten sind (siehe Ausführungen zu Frage 2).

m.w.N.; Müller-Terpitz, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 6 Rn. 11.

³² Kutscha, ZRP 1993, 339 (343) m.w.N. Siehe auch Lücke, AöR 107 (1982), 15 (18 f., 24).

*Was kann und soll z. B. in Absatz 2 unter Armut verstanden werden?
Welche unterschiedlichen Konsequenzen lassen sich ableiten, wenn
existentielle oder relative Armut, soziale oder Bildungsarmut gemeint
sind?*

Armut kann zunächst als existenzielle Notlage im Sinn von **absoluter** oder primärer **Armut** definiert werden. Arm ist danach, wer nicht genügend Mittel zum physischen Überleben hat (**physisches Existenzminimum**). Es wird ein Minimalstandard definiert, der zum körperlichen Überleben unabdingbare Güter des Grundbedarfs wie notwendige Nahrung, Kleidung oder Unterkunft umfasst³³. Sieht man von wenigen Ausnahmen etwa einzelner wohnungsloser Menschen ab, so liegt das Wohlstandsniveau in Deutschland wesentlich über diesem physischen Existenzminimum³⁴.

Hiervon zu unterscheiden ist das **soziokulturelle Existenzminimum**, welches sich am Verbrauch der unteren Einkommensgruppe orientiert. Zu diesem gehört nicht nur die Erhaltung der physischen Existenz, sondern eine der Würde des Menschen entsprechende Teilhabe am gesellschaftlich üblichen Leben³⁵ im Sinne eines Mindeststandard, der im Sozialhilferecht abgesichert ist. Deshalb wird in diesem Zusammenhang auch von bekämpfter Armut gesprochen³⁶.

In einem Beschluss des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1984 haben sich die Mitgliedstaaten auf die Präzisierung von Armut **als relatives Konzept** geeinigt. Hiernach sind diejenigen Personen als arm anzusehen, „die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, daß sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist“³⁷. Demnach muss eine *Einkommensarmutsgrenze* an einem bestimmten Abstand zum mittleren Lebensstandard orientiert sein, ist also als sozio-

³³ Die Weltbank sieht Menschen, die weniger als etwa 1,407 PPP-US-Dollar pro Tag zur Verfügung haben, als arm an. The World Bank Group, Quick Reference Tables, abrufbar unter: <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/DATASTATISTICS/0,,contentMDK:20399244~menuPK:1504474~pagePK:64133150~piPK:64133175~theSitePK:239419,00.html> (Stand: 22. Juli 2009).

³⁴ Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Stand: Juli 2008, S. 21. Siehe auch *Esen*, Über Armut reden!, in: Butterwege/Klundt, Kinderarmut und Generationengerechtigkeit, 2. Aufl. 2003, S. 201 (210) m.N.

³⁵ Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Stand: Juli 2008, S. X, XV.

³⁶ Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Stand: Juli 2008, S. 20 f.

³⁷ *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Schlussbericht des Zweiten Europäischen Programms zur Bekämpfung der Armut 1985-1989, Brüssel 1991 [KOM(91)29 endg.], S. 4.

kulturelles Existenzminimum zu definieren und nicht auf das absolute Minimum zum physischen Überleben reduziert³⁸. Auf dieser Basis hat die EG-Kommission den Armutsschwellenwert (Armutrisikoquote) dahingehend konkretisiert, dass jene Haushalte und Personen als arm definiert werden, deren bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens pro Kopf der Bevölkerung (Median) beträgt³⁹.

Es kann auch zwischen transitorischer (vorübergehender) und struktureller Armut unterschieden werden. Letztere liegt vor, wenn eine Person einer gesellschaftlichen Randgruppe angehört, deren Mitglieder alle unter die Armutsgrenze fallen, mit sehr kleinen Chancen, in ihrem Leben aus dieser Randgruppe auszubrechen. Nach der europäischen Definition gilt als „dauerhaft einkommensarm“, wer im aktuellen und in mindestens zwei von drei Vorjahren mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians auskommen musste⁴⁰.

Neben dem Einkommen spielen aber für die **Teilhabe- und Verwirklichungschancen** einer Person auch Faktoren wie Vermögen, Schulden, Gesundheit, Bildung und Erwerbstätigkeit eine wesentliche Rolle. So herrscht heute weitgehend Konsens, dass soziale Gerechtigkeit sich nicht in erster Linie nur an materiellen Verteilungsaspekten orientieren kann, sondern auch ein Mehr an Gleichheit bei den Teilhabe- und Verwirklichungschancen bedeuten sollte. Diese Teilhabechancen müssen in allen wichtigen Bereichen unabhängig von der Einkommenssituation der betroffenen Person eröffnet werden⁴¹.

Die Bundesregierung stützt sich bei der Erarbeitung ihres Armutsberichts ausdrücklich auf das **Konzept der Verwirklichungschancen** (nach Amartya Sen), um das gesellschaftliche Phänomen Armut zu beschreiben⁴². Das Konzept versteht unter Verwirklichungschancen die Möglichkeiten von Menschen, ein Leben führen zu können, für

³⁸ *Becker/Hauser*, Zur Entwicklung von Armut und Wohlstand in der Bundesrepublik Deutschland – eine Bestandsaufnahme, in: Butterwege/Klundt, Kinderarmut und Generationengerechtigkeit, 2. Aufl. 2003, S. 25 (27).

³⁹ Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Stand: Juli 2008, S. IX f.

⁴⁰ Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Stand: Juli 2008, S. 26.

⁴¹ Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Stand: Juli 2008, S. 21.

⁴² Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland – Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht vom 3. März 2005, Deutscher Bundestag, Drs. 15/5015, S. 12.

das sie sich mit guten Gründen entscheiden konnten und das die Grundlagen der Selbstachtung nicht in Frage stellt. Reichtum kann positiv als hohes Maß an Verwirklichungschancen in Erscheinung treten. Armut stellt dagegen generell einen Mangel an Verwirklichungschancen dar. Diese Definition enthält neben dem relativen Charakter auch die Mehrdimensionalität von Armut. Armut bezieht sich demnach auf die Ungleichheit von Lebensbedingungen und -chancen sowie auf die Ausgrenzung von einem gesellschaftlich akzeptierten Lebensstandard⁴³ (Exklusion⁴⁴).

Im Zusammenhang mit einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Armut sind erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, um der besonderen Entwicklungssituation der Heranwachsenden gerecht zu werden. Das Konzept der Verwirklichungschancen trägt aus erziehungswissenschaftlicher Sicht⁴⁵ einem kindgerechten Armutskonzept mehr Rechnung als eine reine Orientierung an Nettoeinkünften, weil es die zentrale Frage der Entwicklungsmöglichkeiten auch abgesehen von finanziellen Ressourcen berücksichtigt.

Letztlich sind jedoch sowohl absolute als auch relative Armutsgrenzen nicht ohne normative Vorgaben zu bestimmen. Weder die Wahl eines Prozentsatzes vom Durchschnittseinkommen noch die Zusammenstellung eines Warenkorb sind wertfrei zu begründen. Daher wird über diese in politischen Prozessen entschieden⁴⁶. Die Einbeziehung weiterer Ressourcen neben Einkommen – wie etwa Gesundheit, Bildung, sachliche Ausstattung und einzelne Vermögensarten – stellt sich ebenso als schwierig

⁴³ Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Stand: Juli 2008, S. 286.

⁴⁴ 1989 stellte die EU in einer Entschließung den Zusammenhang zwischen Armut und Ausgrenzung her. Sie empfahl, den Begriff der Armut durch den Begriff „social exclusion“ zu ersetzen. Menschen sind in die Gesellschaft integriert, wenn sie in drei zentrale Märkte integriert sind: 1. den Arbeitsmarkt und in dessen Folgen, 2. den Wohnungsmarkt sowie 3. den Konsumgütermarkt. Vgl. Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland – Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht vom 3. März 2005, Deutscher Bundestag, Drs. 15/5015, S. 11.

⁴⁴ *Baum*, Armut und Ausgrenzung von Kindern: Herausforderung für eine kommunale Sozialpolitik, in: *Butterwege/Klundt, Kinderarmut und Generationengerechtigkeit*, 2. Aufl. 2003, S. 173 (174).

⁴⁵ Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht bleiben Konzepte relativer Armut bislang „defizitär, weil sie den Besonderheiten kindlichen und jugendlichen Aufwachsens nicht angemessen Rechnung tragen. Die Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in Form von prozentualen Anteilen eines Erwachsenenbedarfs mag zwar rechnerisch eine gewisse Plausibilität haben, ist pädagogisch aber unzureichend, weil er einer Erwachsenenanthropologie verhaftet bleibt und Kindern nicht gerecht wird“. *Merten*, Psychosoziale Folgen von Armut im Kindes- und Jugendalter, in: *Butterwege/Klundt, Kinderarmut und Generationengerechtigkeit*, 2. Aufl. 2003, S. 137 (138).

⁴⁶ *Becker/Hauser*, Zur Entwicklung von Armut und Wohlstand in der Bundesrepublik Deutschland – eine Bestandsaufnahme, in: *Butterwege/Klundt, Kinderarmut und Generationengerechtigkeit*, 2. Aufl. 2003, S. 25 (27); Bundesregierung (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland – Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht vom 3. März 2005, Deutscher Bundestag, Drs. 15/5015, S. 11.

dar, da eine numerische Erfassung ungelöste konzeptionelle Probleme mit sich bringt und bislang lediglich eine unzureichende Datengrundlagen existiert⁴⁷. Insofern ist es folgerichtig, wenn der Verfassungsgeber bei der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs der Armut in Art. 6a Abs. 2 LVerf-E einen gewissen Beurteilungsspielraum belässt.

Aus der systematischen Gesamtschau des Art. 6a LVerf-E („kind- und jugendgerechte Lebensverhältnisse“, „Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung und auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“) lässt sich zudem entnehmen, dass es insgesamt um die Schaffung optimaler Entwicklungsvoraussetzungen für junge Menschen geht, so dass das Konzept der Verwirklichungschancen auch dem Sinn und Zweck der Norm deutlich näher kommt als die Interpretation des Armutsbegriffs im Sinne absoluter oder relativer (Einkommens-)Armut.

4. *Wird durch die vorgeschlagenen Formulierungen der Absätze 1 bis 4 Konnexität ausgelöst, die die Kreise/kreisfreien Städte oder Gemeinden gegenüber dem Land geltend machen können? Ist der Gesetzentwurf grundsätzlich als haushaltsrelevant für das Land anzusehen (Ableitung konkreter Maßnahmen, die kostenwirksam sind)?*

Mit Blick auf die Kommunen und das in Art. 49 Abs. 2 LVerf niedergelegte Konnexitätsprinzip ist maßgeblich, ob die Gemeinden und Kreise über Art. 6a LVerf-E zur Erfüllung einer (zumindest teilweise) neuen Aufgabe verpflichtet werden (**Aufgabenübertragung**) und ob sich hieraus eine Mehrbelastung ergibt. Der Aufgabenbegriff des Art. 49 Abs. 2 LVerf ist weit zu verstehen und erfasst auch Teilaufgaben, Vollzugsaufgaben und die Festsetzung kostenträchtiger Standards⁴⁸. Die **Mehrbelastung** der Kommunen muss in jedem Fall unmittelbare Folge der Aufgabenübertragung sein⁴⁹.

Es ist zunächst unerheblich, dass es sich bei Art. 6a LVerf-E in jedem Fall um eine verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung handeln würde, da auch solche als lan-

⁴⁷ *Becker/Hauser*, Zur Entwicklung von Armut und Wohlstand in der Bundesrepublik Deutschland – eine Bestandsaufnahme, in: *Butterwege/Klundt*, Kinderarmut und Generationengerechtigkeit, 2. Aufl. 2003, S. 25.

⁴⁸ LT-Drs. 14/1245, S. 18.

⁴⁹ *Schliesky/Welti*, NordÖR 2001, 465 (468).

desgesetzliche Aufgabenzuweisung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 LVerf („durch oder aufgrund eines Gesetzes“) zu verstehen sind.

Fraglich ist jedoch, ob durch Art. 6a LVerf-E eine **Aufgabenübertragung** auf die Kommunen im Sinne des Art. 49 Abs. 2 LVerf erfolgt. Die Verpflichtung auf den Schutz des Kindeswohl besteht bereits nach aktueller Gesetzeslage sowohl grundgesetzlich (Art. 1, 2, 6 GG) als auch durch die geltende Fassung des Art. 6a LVerf. In letzterem werden auch zur Zeit die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung ausdrücklich in die Pflicht genommen, so dass die Regelungen des Art. 6a LVerf-E nicht als Übertragung einer neuen (Teil-) Aufgabe verstanden werden können. Bei der vorgeschlagenen Erweiterung des Wortlauts des Art. 6a LVerf handelt es sich weitgehend um eine Aufzählung dessen, was auch bislang von dem in Art. 6a LVerf niedergelegten Kinderschutzgedanken eingefordert wird⁵⁰. Eine Aufgabendifferenz beim Vergleich der Zuständigkeiten bzw. des Aufgabenbestands der Kommunen vor und nach der Regelung⁵¹ kann folglich nicht festgestellt werden.

In der ausführlicheren Formulierung des landesverfassungsrechtlichen Kinderschutzartikels eine neue **Teilaufgabenübertragung** zu sehen, weil hier nicht nur der Aspekt des „Schutzes“ (Art. 6a LVerf) von Kindern und Jugendlichen Erwähnung findet, sondern auch von der (proaktiven) „Schaffung kind- und jugendgerechter Lebensverhältnisse“ (Art. 6a Abs. 1 LVerf-E) die Rede ist, ist fernliegend. Unter dem Begriff der „Aufgabe“ im Bereich des Konnexitätsprinzips ist nämlich ein konkretes Aufgabengebiet im Sinne bestimmter zu erledigender Verwaltungsangelegenheiten zu verstehen⁵². Bei den in Art. 6a LVerf-E aufgeführten Staatszielen handelt es sich jedoch, wie oben ausgeführt, lediglich um Zielvorgaben, die bei entsprechenden kommunalen Maßnahmen, in denen Kinderschutz eine Rolle spielt, und damit bei der jeweiligen (bereits bestehenden) Aufgabenerfüllung mit zu berücksichtigen sind. Darauf weist auch die Formulierung „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten“ in Art. 6a Abs. 1 LVerf-E (ähnlich auch in Absatz 2) hin. Die handelnden Organe entscheiden hierbei selbst über die Art und Weise der Zielerreichung, so dass den Kommunen

⁵⁰ Die Gesetzesbegründung der Volksinitiative spricht selbst von einer „Konkretisierung des bestehenden Staatszieles“. Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“, Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

⁵¹ Schwarz, ZKF 2007, 6 (7) m.w.N.

⁵² Schwarz, ZKF 2006, 265 (268) m.w.N.

durch Art. 6a LVerf-E unmittelbar keine spezifizierbaren neuen (Teil-)Aufgaben, die Konnexität auslösen könnten, übertragen werden.

Da sich aus den in Art. 6a LVerf-E getroffenen Regelungen keine konkreten Handlungsaufträge ableiten lassen, würde durch eine entsprechende Verfassungsänderung **keine Konnexität** ausgelöst, die die Kommunen gegenüber dem Land geltend machen könnten.

Gleiches gilt für eine etwaige Relevanz für den **Landeshaushalt**. Da Art. 6a LVerf-E weder für den Landesgesetzgeber noch andere behördliche Stellen des Landes bestimmte Handlungsaufträge normiert, ist auch keine konkrete Haushaltsrelevanz ersichtlich. Diese ist vielmehr abhängig davon, für welche Maßnahmen sich die einzelnen staatlichen Organe zur Umsetzung der formulierten Staatsziele entscheiden werden.

5. *In Absatz 3 wird definiert, dass Kinder Träger von Rechten und Pflichten sind.*

a. *Ist es notwendig bzw. sinnvoll, an dieser Stelle eine Aufzählung, welche Rechte gemeint sind, anzuschließen – so wie es in Absatz 4 exemplarisch vorgenommen wird?*

Wie das BVerfG schon im Jahre 1968 feststellte, sind Kinder selbst Träger von Grundrechten, „Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“⁵³ (auch § 1 BGB ordnet die Rechtsfähigkeit ab Vollendung der Geburt an). Es handelt sich daher bei der Feststellung, dass Kinder ebenfalls Träger von Rechten sind, lediglich um eine bekräftigende Klarstellung, da die Kinder und Jugendlichen auch ohne diese explizite Anordnung Grundrechtsträger bleiben⁵⁴.

Zum Teil wird vertreten, die Normierung spezieller Kindergrundrechte könnte den Grundrechtsschutz der Kinder sachwidrig spalten und schwächen. Eine auf das Wohl der Kinder ausgerichtete Staatszielbestimmung liefe Gefahr, den bestehenden Schutz

⁵³ BVerfGE 24, 119 (144). Siehe auch BVerfGE 37, 217 (252); 72, 155 (172); 84, 168 (183).

⁵⁴ Siehe hierzu u.a. BVerfGE 24, 119 (144); 57, 361 (382); 84, 168 (183); Jarass/Pieroth, 10. Aufl. 2009; Art. 19 Rn. 10.

zu relativieren⁵⁵. Würde das Grundgesetz etwa eine besondere Meinungsfreiheit für Kinder garantieren, würde der Umkehrschluss nahegelegt, die Meinungsfreiheit sei bislang für Kinder nicht gewährleistet⁵⁶.

Eine Aufzählung besonderer Kinderrechte bietet mithin die Gefahr, nicht sämtliche Rechte aufzuführen und damit den Eindruck zu erwecken, andere Rechtspositionen stünden Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht zu oder seien für diese weniger wichtig. Hiermit würde auch eine starre Regelung herbeigeführt, die die Einbeziehung fortentwickelter subjektiver Rechte behindern könnte; eine offene Formulierung ist daher vorzuziehen, da sie auch dem entwicklungsffenen Grundrechtsverständnis Rechnung trägt.

Eine Aufzählung der für Kinder und Jugendliche als besonders bedeutsam eingestuftten Rechte findet sich im Übrigen in § 1 Abs. 1 Kinderschutzgesetz SH.

- b. Erscheint es rechtssystematisch sinnvoll Absatz 3 Satz 2 an anderer Stelle in einem neuen Art. 6a der Landesverfassung zu verorten oder zu einem eigenständigen Absatz umzuformulieren?*

Man kann die Kindeswohlorientierung für alles staatliche und kommunale Handeln als Obersatz einordnen, zu dem die anderen Absätze des Art. 6a LVerf-E eine Konkretisierung enthalten. Von daher wäre es rechtssystematisch gut vertretbar, die Kindeswohlorientierung an erster Stelle in Art. 6a Abs. 1 LVerf-E zu nennen. Zwingend ist die Wahl einer anderen Verortung als in Art. 6a Abs. 3 LVerf-E jedoch nicht.

Es ist zudem fraglich, ob die Klarstellung, dass Kinder und Jugendliche Träger von Rechten sind, nicht weiterhin als Einleitung für die Kindeswohlorientierung staatlichen Handelns beibehalten werden sollte. Art. 6a Abs. 3 Satz 1 LVerf-E würde als isolierte Vorschrift wenig Aussagekraft besitzen. In unmittelbarer Kombination mit dem Auftrag an die staatlichen und kommunalen Organe, sich am Kindeswohl zu orientieren, wächst der Feststellung jedoch Bedeutung zu.

- c. Inwieweit ist durch die Definition von Kindern als Träger von Rechten in der SH-Landesverfassung ein systematischer Bruch oder ein Kon-*

⁵⁵ Kirchhof, ZRP 2007, 149. Ebenfalls skeptisch gegenüber einer gesonderten Verankerung von Kinderrechten – insbesondere in Form von Staatszielbestimmungen – Kahl, DÖV 2009, 2 (11).

⁵⁶ Kirchhof, ZRP 2007, 149 (150).

kurrenzverhältnis zum Bundesrecht gegeben, da in Artikel 6 des Grundgesetzes Kinder lediglich als Objekt der Rechte anderer (Eltern, Staat) definiert sind? Welche Probleme ergeben sich möglicherweise aus diesem Sachverhalt bei einer Abwägung zwischen Bundesrecht und Landesrecht einerseits sowie zwischen Elternrecht und Kindesrecht andererseits?

Zum Teil wird vertreten, besondere Kinderrechte, welche diese gegenüber den Eltern geltend machen könnten, würden Kinder in rechtliche Distanz zu ihren Eltern bringen und damit dem Kindeswohl schaden⁵⁷.

Die Aufnahme von Kinderrechten in Landesverfassungen verstößt jedoch nicht gegen das grundrechtlich in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zugesicherte elterliche Erziehungsrecht⁵⁸. Zwar besteht durchaus ein gewisses Spannungsverhältnis zum elterlichen Erziehungsrecht⁵⁹. Jedoch richtet sich das Elternrecht im Sinne eines klassischen Abwehrrechts gegen staatliche Eingriffe, es beinhaltet kein „Recht am Kind“. Gegenüber dem Kind ist die Position der Eltern als „Elternverantwortung“⁶⁰ zu fassen und daher dem Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung gem. Art. 1 und 2 GG unmittelbar verpflichtet. Wenn Art. 6 Abs. 2 GG den Eltern Erziehungsrecht und Erziehungspflicht zuspricht, wird das Elternrecht als ein dem Kind „dienendes Grundrecht“⁶¹ garantiert. Die Rechte des Kindes sind daher gemeinsamer Bezugspunkt der kindlichen Entwicklung und der elterlichen Erziehungsverantwortung. Von daher gehört auch eine gewaltgeprägte Erziehung nicht zum grundrechtlich geschützten Erziehungsmaßnahmekatalog. Insofern werden durch die ausdrückliche Formulierung von Kinderrechten in Art. 6a Abs. 4 LVerf-E lediglich die ohnehin aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 2 GG ergebenden Grenzen der elterlichen Erziehungsverantwortung nachgezogen⁶². Zum Teil wird daher auch darauf hingewiesen, Elternverantwortung könne besser wahrgenommen werden, wenn klar sei, welches die Rechte

⁵⁷ Kirchhof, ZRP 2007, 149.

⁵⁸ Über Art. 2a LVerf wird Art. 6 GG ebenso wie sämtliche anderen Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte zum Bestandteil der Verfassung und zu unmittelbar geltendem Recht erklärt.

⁵⁹ Jarass/Piero, 10. Aufl. 2009, Art. 19 Rn. 14; Art. 6 Rn. 45.

⁶⁰ U.a. BVerfGE 31, 194 (204); 66, 84 (96); 67, 52 (55); 92, 158 (177); 108, 82 (100).

⁶¹ BVerfGE 59, 360 (377).

⁶² Vgl. Ausführungen zu einer entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Norm in NRW, Müller-Terpitz, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 6 Rn. 6.

des Kindes sind. Insofern diene eine Präzisierung der Kinderrechte der Orientierung der Eltern und helfe ihnen bei der Definition der ihnen obliegenden Pflichten⁶³.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass sich die Position der Erziehungsberechtigten nicht in der Elternrolle erschöpft, die Mütter und Väter sind vielmehr auch ihrerseits Persönlichkeiten mit eigenen Rechten. Mögliche Konflikte der Elternrechte, des staatlichen Wächteramts und der Kinderrechte sind daher nach dem allgemeinen Grundsatz der praktischen Konkordanz zu lösen, also durch sorgfältige Abwägung in einen schonenden Ausgleich zu bringen⁶⁴. Besondere Problemstellungen werden sich durch die Formulierung der Kinderrechte in Art. 6a LVerf-E im Hinblick auf den zu findenden Ausgleich der unterschiedlichen Rechtspositionen nicht ergeben. Solche Kollisionen sind auch ohne die explizite Auflistung von „Kinderrechten“ in der Landesverfassung in der gegenwärtigen Gesetzeslage vom Gesetzgeber, aber auch der Verwaltung und in der Rechtsprechung zu berücksichtigen, zumal die Formulierungen in Art. 6a LVerf-E nicht konstituierend für neue subjektive Rechte der Kinder wirken, sondern lediglich die Verwirklichung der bereits bestehenden Rechte als Staatsziel in den Blick nehmen.

Die Formulierung von Kinderrechten in der Landesverfassung in Form des Art. 6a LVerf-E ist folglich mit dem Grundgesetz oder anderen bundesrechtlichen Regelungen sowie den ebenfalls fortbestehenden Elternrechten zu vereinbaren⁶⁵.

d. Gibt es andere Bundesländer, die in ihren Landesverfassungen Kinder und Jugendliche als Subjekt und Träger von eigenen Rechten postuliert haben? Wie sind diese Regelungen formuliert?

Bis auf Berlin und Hamburg⁶⁶ haben die anderen Bundesländer im Laufe der Zeit Kinderschutzrechte in unterschiedlicher Weise in ihre Landesverfassungen aufgenommen. Die jüngste einschlägige Änderung erfolgte im Juni diesen Jahres in Niedersachsen.

⁶³ Vgl. Ausführungen zu einer entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Norm in NRW, Landtag Nordrhein-Westfalen, Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses, Drs. 13/2171, S. 11.

⁶⁴ Vgl. Ausführungen zu einer entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Norm in Bayern, *Wolff*, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, 2009, Art. 126 Rn. 30.

⁶⁵ Dies betont u.a. auch *Jutzi*, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 24 Rn. 16 für eine entsprechende landesverfassungsrechtliche Norm in R-P.

⁶⁶ In Hessen handelt es sich um eine auf Arbeitsschutz beschränkte Regelung, siehe unten.

Verfassung des Landes Baden-Württemberg⁶⁷

Artikel 11

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.
- (2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.
- (3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

- (1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 13

Die Jugend ist gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige und körperliche Gefährdung zu schützen. Staat und Gemeinden schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Verfassung des Freistaates Bayern⁶⁸

Artikel 126

- (1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.
- (2) Uneheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder.
- (3) Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.

Verfassung des Landes Brandenburg⁶⁹

Artikel 27 (Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen)

- (1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde.
- (2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.
- (3) Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

⁶⁷ Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953, GBl. S. 173, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 6. Mai 2008, GBl. S. 119.

⁶⁸ Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998, GVBl. S. 991, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 10. November 2003, GVBl. S. 817.

⁶⁹ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, GVBl. I S. 298, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 16. Juni 2004, GVBl. I S. 254.

(4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.

(5) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Mißhandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern, unabhängig von der Trägerschaft, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen.

(7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

(8) Kinderarbeit ist verboten.

Landesverfassung der Freien und Hansestadt Bremen⁷⁰

Artikel 25

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen. Es ist Aufgabe des Staates, die Jugend vor Ausbeutung und vor körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung zu schützen. Fürsorgemaßnahmen, die auf Zwang beruhen, bedürfen der gesetzlichen Grundlage.

Verfassung des Landes Hessen⁷¹

Artikel 30

(1) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.

(2) Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

(3) Kinderarbeit ist verboten.

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁷²

Artikel 14 (Schutz der Kinder und Jugendlichen)

(1) Kinder und Jugendliche genießen als eigenständige Personen den Schutz des Landes, der Gemeinden und Kreise vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung. Sie sind durch staatliche und kommunale Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.

⁷⁰ Landesverfassung der Freien und Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947, Brem.GBl. S. 251, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271).

⁷¹ Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, GVBl. I S. 229, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2002, GVBl. I S. 628.

⁷² Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, GVOBl. M-V S. 372, zuletzt geändert durch Drittes ÄndG vom 3. Dezember 2007, GVOBl. M-V S. 371.

(2) Land, Gemeinden und Kreise wirken darauf hin, daß für Kinder Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Kinder und Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

(4) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.

Niedersächsische Verfassung⁷³

Artikel 4 a Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.

(2) Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen⁷⁴

Artikel 6 Kinder und Jugendliche

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

⁷³ Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993, Nds. GVBl. S. 107, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009, Nds. GVBl. S. 276.

⁷⁴ Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950, GS. NW. S. 127, zuletzt geändert durch Art. I G zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gem. Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2006, GV. NRW S. 360.

Verfassung für Rheinland-Pfalz⁷⁵

Artikel 24

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.

Artikel 25

(1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, sittlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Staat und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, die Erziehungsarbeit der Eltern zu überwachen und zu unterstützen.

(2) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen zu schützen.

(3) Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwanges können nur auf gesetzlicher Grundlage angeordnet werden, wenn durch ein Versagen des Erziehungsberechtigten oder aus anderen Gründen das Wohl des Kindes gefährdet wird.

Artikel 55

(1) Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche der Arbeitnehmer sichern.

(2) Frauen und Jugendlichen ist ein besonderer Schutz zu gewähren, und die leibliche, sittliche und geistige Entwicklung der Jugend ist zu fördern.

(3) Gewerbsmäßige Kinderarbeit ist verboten. Ausnahmen regelt das Gesetz.

Verfassung des Saarlandes⁷⁶

Artikel 24

(1) Die Pflege und die Erziehung der Kinder zur leiblichen, geistigen, seelischen sowie zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die vorrangig ihnen obliegende Pflicht. Sie achten und fördern die wachsende Fähigkeit der Kinder zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln. Bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder genießen sie den Schutz und die Unterstützung des Staates.

(2) Der Staat wacht darüber, dass das Kindeswohl nicht geschädigt wird. Er greift schützend ein, wenn die Eltern ihre Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigen oder ihr Erziehungsrecht durch Gewalt oder in sonstiger Weise missbrauchen.

(3) Den nicht ehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre persönliche Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 24 a

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.

(2) Jedes Kind hat ein Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung.

⁷⁵ Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947, VOBl. S. 209, zuletzt geändert durch Art. 1 Sechsenddreißigstes ÄndG vom 16. Dezember 2005, GVBl. S. 495, ber. GVBl. 2006 S. 20.

⁷⁶ Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947, Amtsbl. S. 1077, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 14. Mai 2008, Amtsbl. S. 986.

Artikel 25

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Träger öffentlicher Gewalt achten und sichern die Kinderrechte, tragen für altersgerechte positive Lebensbedingungen Sorge und fördern die Kinder nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Sie haben die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Ihre Aufgaben können durch Einrichtungen der freien Wohlfahrt wahrgenommen werden, die als gemeinnützig anerkannt werden.

(2) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

(3) Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwangs sind nur auf Grund des Gesetzes zulässig.

Verfassung des Freistaates Sachsen⁷⁷

Artikel 9

(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.

(2) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.

(3) Das Land fördert den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen zu ihrer Betreuung.

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt⁷⁸

Artikel 24 Schutz von Ehe, Familie und Kindern

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Wer in häuslicher Gemeinschaft für Kinder oder Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung. Das Land und die Kommunen wirken insbesondere darauf hin, daß für die Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Kinder genießen den besonderen Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Mißhandlung und Vernachlässigung.

(4) Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

Verfassung des Freistaats Thüringen⁷⁹

Artikel 19

(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Mißhandlung, Mißbrauch und Gewalt zu schützen.

(2) Nichtehelichen und ehelichen Kindern und Jugendlichen sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Gemeinschaft zu schaffen und zu sichern.

(3) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern Kindertageseinrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

⁷⁷ Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, SaGVBl. S. 243.

⁷⁸ Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992, GVBl. LSA S. 600, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 27. Januar 2005, GVBl. LSA S. 44.

⁷⁹ Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, GVBl. S. 625, zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 11. Oktober 2004, GVBl. S. 745.

(4) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Anika Luch